

1. SATZUNG
zur Änderung der Betriebssatzung vom 28.02.2018
für die Verbandsgemeindewerke Kusel-Altenglan

vom 23. Februar 2023

Der Verbandsgemeinderat Kusel-Altenglan hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

§ 1
Satzungsänderung

a) § 5 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere 10 % des Einzelvorhabens gemäß der im Wirtschaftsplan veranschlagten oder sonst vom Werkausschuss gebilligten Kosten und den Betrag von 30.000,00 EUR überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit einem Wert von im Einzelfall über 30.000,00 EUR; dies gilt nicht für die laufenden Geschäfte zur Umsetzung des Wirtschaftsplans gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5, für Lieferverträge mit Sonderabnehmern nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 sowie für Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 5.000,00 EUR, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen.

b) § 6 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

c) § 7 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,

2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 4. der Einsatz des Personals,
 5. der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans; ausgenommen sind Verträge über einzelne Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze des § 5 Abs. 3 Nr. 3,
 6. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung,
 7. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
 8. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 9. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 10. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 11. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 EUR,
 12. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 10.000,00 EUR,
 13. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 5.000,00 EUR,
- jeweils soweit nicht der Verbandsgemeinderat zuständig ist.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung zur Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kusel, den 23. Februar 2023

gez. Xaver Jung

(Beigeordneter in Vertretung für Bürgermeister Dr. Spitzer)